

Bedürfniß sicher zu stellen, und in Vorrath anzuschaffen. II. Für jedes Corps der in die Winterquartiere verlegten Königl. Preuß. Troupen ist ein Kurfürstl. Commissarius ernannt, und zwar für das Hauptcorps des Prinzen Heinrich Königl. Hoheit, der Meißn. Kreis-Commissarius v. Lüttichau; für das Mollendorfsche Corps der adjungirte Gebirg. Kreis-Commissarius v. Karlowitz; für das Graf Anhaltische Corps des Voigtland. Kreis-Commissarius v. Wazdorf; und für das Prinz Bernburgische Corps der Oberlausitz. Landesälteste v. Gersdorf. III. Diesem Commissario werden, resp. von dem Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat, oder von denjenigen, welche Königl. Preuß. Seits die Verpflegung zu besorgen haben, die Rationslisten zugestellt und angezeigt, wohin die Verpflegung geliefert werden muß. IV. Die Verpflegung wird unmittelbar an die Bataillons und Esquadrons gegen Quittung der Commandeurs abgeliefert, und sind die Commandeurs ausdrücklich angewiesen, nicht zu gestatten, daß die Unterthanen bey der Ablieferung durch Aufenthalt, Absonderung eines Uebermaasses, Rütteln des Maasses, oder sonst auf einigerley Art beschwert werden. V. Wird bestimmt, wie viel die Infanterie, Artillerie und Husaren, imgl. die Generalität, Curasiers und Dragoner auf die tägl. Ration bekommen, und wie, in Ermangelung des Hafers und Heues, die Vergütung mit Roggen oder Gerste geschieht. VI. Die Quittung geschieht nach Dresdner, die Berechnung aber nach Berliner Maaß, und wie in Ansehung des Hafers und Roggens und Gerste die Vergütung geschehen soll. VII. Bestimmt die Preise für Haber, Heu und Stroh. VIII. Von allen andern Anforderungen bleiben die Unterthanen verschonet, und, nach der gemessensten Anordnung, darf dem Soldaten, außer Obdach und Lagerstatt nichts gegeben werden, er muß sich auch bey des Wirths Feuerung und Licht begnügen lassen. IX. Denjenigen Orten, so Mens. Nov. nach dem provisoire gerichteten Ausschreiben geliefert haben, geht das Gelieferte auf das auf sie ausfallende Quantum zu Gute; dahingegen dasjenige, was im O.R. von den Königl. Preuß. Troupen in hiesigen Landen genossen worden, zwar in diese 5 monatliche Verpflegung nicht mit angerechnet, jedoch mit den regulirten Preisen bezahlet werden soll. X. Die Aufbringung dieser 5 monatl. Winter-Verpflegung, darf der Sicherheit des Natural-Bedürfnisses für die Kurfürstl. Sächs. Troupen auf das ganze Jahr, auf welches die neue Lieferung ausgeschrieben worden, keinen Eintrag thun, sondern dieselbe muß ohnefehlbar prästirt werden. XI. Die Ordnung sowol als die Zeit der Lieferung wird von den Ständischen Deputirten dem Verpflegungs-Commissario avertiret. XII. Wo die bestimmte Lieferungs-Termine nicht inne gehalten werden: erfolgt militairische Execution. XIII. Die Aemter und Gemeinden, so ihre Lieferungen an Entrepreneurs verdungen, müssen gleichwol für den richtigen Eingang der Lieferung an Ort und Stelle, und zur bestimmten Zeit haften. XIV. Wie es in Ansehung der etwa zu errichtenden Depots zu halten. XV. Wie es in Ansehung der Ritterguths-Besitzer, imgl. Amts-, auch Kammerguths- und Kammer-Fuhrwerks-Pächtern (die auch billig mäßige Beyträge zu liefern haben) und in Ansehung der Unterthanen, die es fortschaffen müssen, soll gehalten werden. XVI. Mit Ende jedes Monats werden die Quittungen von den Beamten jedes Bezirks eingesamlet, und darüber, ex officio Gegenbescheinigungen ertheilet. Von den Beamten werden die gesammelten Quittungen an den in jedem Hauptquartier sich befindenden Deputatum mittelst Consignation, eingesendet, allwo sammtl. Deputati der